

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 11. April 2012

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012 in der Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2012 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8067, 1. Änderung für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges) als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Söcking. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8185 für das Betriebsgelände der Werft südl. des Nepomukwegs, westl. des Georgenbachwegs, als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Absicht zur Volleinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 03.04.2012 eine Baugenehmigung für den Um- und Neubau des Stallgebäudes und Neubaus eines Gebäudes mit Tiefgarage auf den Grundstücken

erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klage-

erhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stellv. Landrat**

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 27.02.2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt im Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15.08.2012, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08.2012 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07.2012 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwal-

tungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Starnberg, 28. März 2012

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.785.000 Euro
- und
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.968.700 Euro

### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.680.000 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur recht-

zeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf

400.000 Euro

festgesetzt.

### § 6

Für das Haushaltsjahr 2012 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 26.03.2012 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **12.04.2012 – 19.04.2012 im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei)** innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 04.04.2012

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Bebauungsplan Nr. 8067, 1. Änderung für die Fläche der ehem. Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (T), 404/2 (T), 406 (T), 407 (T), 593 (T), 594 (T), 412 (T), 413 (T), 403/23 (nördl. des Höhenweges) als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Söcking. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Bebauungsplanentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.03.2012 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **19.04.2012 bis 21.05.2012 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht,
- Gutachten zur Lärmentwicklung sowie zur Bodenbelastung,
- Stellungnahme zur naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit und Vereinbarkeit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 04.04.2012

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Bebauungsplan Nr. 8185 für das Betriebsgelände der Werft südl. des Nepomukwegs, westl. des Georgenbachwegs, als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Starnberg. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.03.2012 einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **19.04.2012 bis 04.05.2012 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2,**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: stellv. Landrat Albert Luppert  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

**82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Baumbestandsplan mit Baumbestandsliste,
- Umweltbericht,
- Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen und Gutachten zur Lärmentwicklung sowie Boden- und Grundwasserbelastung,
- Aussage zur und Darstellung der Blickwirkung auf den See und von selbigem auf das Bauvorhaben,
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Festlegung der Umweltverträglichkeits-Prüfungspflicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 04.04.2012

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ Absicht zur Volleinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG folgende Straße / Teilstrecke, welche als Ortsstraße gewidmet wurde, auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll einzuziehen:

Am Bahnhof bestehend aus Fl.Nr. 1279/2 tlw., 1283 tlw., 1254/13  
Anfangspunkt: Einmündung in ST 2069 „Römerstraße“  
Endpunkt: Einmündung Pollinger Straße  
Länge der Einziehung: 153 m  
Begründung: Die Wegefläche liegt auf privaten Grundstücken. Ein öffentlicher Verkehr findet nicht mehr statt und auch die Verkehrsfläche sel-

ber ist in Natura nicht mehr vorhanden, da diese mit der damaligen Planfeststellung zur Überführung der Bahntrasse verlegt wurde.

Die Verfügung ist zum 03.08.2012 vorgesehen. Die Einziehungsverfügung sowie der hierzu gehörende Lageplan können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching – Bauamt – Rudolf-Diesel-Str. 5, Zimmer-Nr. 5, 82205 Gilching in der Zeit vom 12.04.2012 bis einschließlich 20.07.2012** eingesehen werden.

Gilching, 02.04.2012

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

### ◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straßen/Teilstrecken werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraßen gewidmet:

- 1) Biburger Weg bestehend aus Fl.Nrn. 208/20, 208/39, 208/31, 208/34, 208/36, 813/1, 813/7 und 813/9  
Anfangspunkt: Einmündung Allinger Straße  
Endpunkt: Einmündung Kirchgasse  
Länge: 103 m  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching
- 2) Bahnhofsgebäude (Am Bahnhof) bestehend aus Fl.Nrn. 1254/77 tlw., 1254/78, 1254/59 tlw., 1254/80, 1254/43, 1254/46, 1279/3, 1254/48 tlw. und 256/1 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Fuß- und Radweg „Bahnweg“  
Endpunkt: Wendefläche vor Fl.Nr. 1256  
Länge: 470 m  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching

Folgende Teilstrecken/Straßenzüge, werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg gewidmet:

- 3) Adolph-Kolping-Weg (Teilfläche 1) bestehend aus Fl.Nr. 3/5  
Anfangspunkt: Einmündung Ortsstraße „Adolph-Kolping-Weg“ zw. Fl.Nr. 4/19 und 3/4  
Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.Nr. 4/47  
Länge: 94 m  
Träger der Straßenbaulast: die Eigentümer von Fl.Nr. 3/5
- 4) Adolph-Kolping-Weg (Teilfläche 2) bestehend aus Fl.Nr. 4/14  
Anfangspunkt: Einmündung Ortsstraße „Adolph-

Kolping-Weg“ zw. Fl.Nrn. 4/12 und 4/18  
Endpunkt: Wendehammer zu Fl.Nrn. 4/15 und 4/16  
Länge: 29 m  
Träger der Straßenbaulast: die Eigentümer von Fl.Nr. 4/14

Folgende Fläche wird gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

- 5) Bahngelände (Bereich bei Bahngelände) bestehend aus Fl.Nr. 1254/79 tlw.  
Anfangspunkt: westliche Grenze zu Fl.Nr. 1254/77  
Endpunkt: östliche Grenze zu Fl.Nr. 1254/80  
Länge: 60 m  
Widmungsbeschränkung: Fußgänger und Radfahrer

Folgende Teilstrecke, welche als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet ist, soll gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG aufgestuft werden zur Ortsstraße, da sich die Verkehrsbedeutung geändert hat:

- 6) Bahngelände (Am Bahnhof) bestehend aus Fl.Nrn. 1254/59 tlw. und 1254/77 tlw.  
Anfangspunkt: westl. Grenze von Fl.Nr. 1254/77  
Endpunkt: Am Bahnhof 5 – alte Güterhalle der Bahn  
Länge: 231 m  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Gilching

Die Verfügungen sind zum 27.04.2012 vorgesehen. Die Widmungsverfügungen - sowie die jeweiligen Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 12.04.2012 bis einschließlich 25.05.2012** eingesehen werden.

Gilching, 02.04.2012

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

### ◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Teilstrecken/Straßenzüge, werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg gewidmet:

- Östlicher Randstreifen von Tulpenstraße 2 - 4 (Teilfläche) bestehend aus Fl.Nr. 256/3 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Ortsstraße „Tulpenstraße“, zw. Fl.Nr. 256/16 u. 256/15  
Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.Nr. 256/14 – Tulpenstr. 10  
Länge: 19 m  
Widmungsbeschränkung: Anliegerverkehr

Östlicher Randstreifen von Tulpenstraße 8-10 (Teilfläche) bestehend aus Fl.Nr. 256/3 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Ortsstraße „Tulpenstraße“, zw. Fl.Nr. 256/8 u. 256/7  
Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.Nr. 256/6 – Tulpenstr. 4  
Länge: 19 m  
Widmungsbeschränkung: Anliegerverkehr

Des Weiteren wird im Bestandsverzeichnis bei dem Eigentümerweg „Tulpenstraße 5 – 7“ unter Widmungsbeschränkung ebenfalls „Anliegerverkehr“ eingetragen.

Die Widmungsverfügung - sowie der jeweilige Lageplan hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 12.04.2012 bis einschließlich 25.05.2012** eingesehen werden.

Gilching, 02.04.2012

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

**STA**  
Landratsamt Starnberg

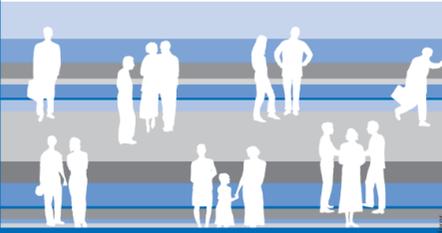
### Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)